

Gegenantrag zu TOP 2 der Tagesordnung der Hauptversammlung der RIB-Software AG

Per Fax am 15.05.2017, ca. 12:00h gesendet an:

RIB Software SE

z.Hd. Fr. Dina Schmid

Fax: 07117873311

Der Aktionär Ulrich Ziemes, Mönchengladbach schlägt vor, den gesamten Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.370.754,42 wie folgt zu verwenden:

Keine Ausschüttung an die Aktionäre. Dividende von EUR 0,00 je dividendenberechtigter Aktie.

Gewinnvortrag: EUR 8.370.754,42

Begründung:

Die RIB Software AG hat im September 2016 ein Joint Venture mit der Firma Flextronic (Flex) gegründet, das sich nach intensivem Studium des Geschäftsberichts als ein risikobehaftetes Venture darstellt. Die RIB Software AG weitet mit der Gründung der Y TWO (Cayman Islands) ihre bisherigen Geschäfte auf das Geschäftsfeld „Baustoffhandel“ aus. Sowohl im Vorstand, als auch im Aufsichtsrat der RIB Software AG gibt es Erfahrungen im Baustoffhandelsbereich, die extrem negativ waren. Die langjährigen Aktionäre werden sich an die Vorgänge um die Mühl Product & Service AG erinnern. Angesichts des vor Jahren schon einmal erlebten Debakels mit den heute handelnden Personen im Segment „Baustoffhandel“ stellt sich die Ausschüttungspolitik als unvereinbar mit dem kaufmännisch gebotenen Vorsichtsprinzip dar, wenn man die Risiken des „Ventures“ kennt, die im Geschäftsbericht auch beschrieben werden und zu Ungunsten der RIB-Software verteilt sind.

Im Geschäftsbericht liest der Aktionär, unter A.3, Seite 37, von den positiven Aussichten des Ventures in Bezug auf sehr optimistisch prognostizierte zukünftige Umsätze pro Kunde, die aber an anderen Stellen des Geschäftsberichtes ganz klar bezeichnete grosse finanzielle Risiken beinhalten, die man offensichtlich nicht sehen will.

Im Prognosebericht steht unter dem Punkt H.2 auf Seite 62:

„Im Bereich Y TWO gehen wir 2017 aufgrund des planmässigen Aufbaus von Ressourcen von einem negativen Beteiligungsergebnis in Höhe von bis zu 5 Mio. EUR aus.“ Im Folgenden soll aufgezeigt werden, dass die Gewinnausschüttung gegen das gebotene Vorsichtsprinzip eines ordentlichen

Kaufmanns verstösst, wenn man bedenkt, dass die Flex ein (einseitiges?) Rücktrittsrecht zum 01.02.2018 aus dem Joint Venture besitzt. Als Aktionär erkennt man die folgenden „roten Flaggen“ im Geschäftsbericht:

Die Geschäftsabläufe innerhalb der Y TWO in Geschäftsbeziehung mit der RIB-Software stellen sich für einen Aktionär als extrem ungewöhnlich dar. Auf Seite 131 des Geschäftsberichtes unter Punkt 42 findet man in einer Anhangangabe die folgenden Sätze:

„(1) Der Konzern hat an Y TWO im Berichtszeitraum Softwarelizenzen für insgesamt 42,7 Mio. EUR verkauft. Davon wurden in diesem Konzernabschluss 7.653 Tsd. EUR ertragswirksam realisiert (Vergleiche dazu auch Textziffer (10) sowie Abschnitt A.3.1 des Konzernlageberichts) Aus dem Verkauf hat der Konzern im Berichtszeitraum Zahlungseingänge iHv. 37,9 Mio. EUR erhalten, zum 31.12.2016 sind davon 16.590 Tsd. EUR als erhaltene Anzahlungen ausgewiesen.“

Neben der Tatsache, dass die RIB-Software aus der Neugründung Y TWO schon 37,9 Mio. EUR für zukünftig zu machende Geschäfte erhalten hat, ist mir als Aktionär nicht ersichtlich, wie und wo die nicht erklärten ca. 13 Mio. EUR verwendet und verbucht wurden, die die RIB-Software AG erhalten hat, aber weder ertragswirksam verbucht hat, noch als „Erhaltene Anzahlung“ mit der Gegenbuchung „Verbindlichkeiten“ gebucht haben kann.

Zudem ergeben sich bei der sofortigen Rückzahlung der Gründungseinlage der RIB AG an die Y TWO Fragen bezüglich des ausgewiesenen Kassenbestandes im Abschluss der RIB AG. Es scheint grössere Kapitalbewegungen gegeben zu haben, als man aus dem Geschäftsbericht erkennen kann.

Nicht erklärt und beziffert werden in diesem Zusammenhang z.B. mehrere Kapitalerhöhungen der RIB Ltd. HK, die der Aufsichtsrat ohne HV-Beschluss genehmigte; ebenso wie die Tatsache, dass der Vorstandsvorsitzende seinen Wohnsitz nach HK verlegte und jetzt aus der RIB Ltd. HK seine Vorstandsbezüge erhält.

Das grösste Liquiditätsrisiko ergibt sich, wenn man das Risiko des vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts der Flex betrachtet:

Im Konzernanhang, Nr.(19), Seite 113 des Geschäftsberichts liest man: „Verpflichtung aus Gemeinschaftsunternehmen – Zwischen den Partnerunternehmen besteht eine Vereinbarung, nach der Flex ein Rückgaberecht in Bezug auf seinen Anteil an Y TWO besitzt, das ausgeübt werden kann, sofern bis zum 01.02.2018 vertraglich definierte Erfolgsziele im Zusammenhang mit dem Betrieb der Plattform nicht erreicht werden. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch Flex kann unter gewissen Voraussetzungen zur Entstehung von Zahlungsverpflichtungen für den Konzern führen.“

Das Risiko wird im Risikobericht noch einmal explizit und deutlich dargestellt, ohne dass die Aktionäre sich ein Bild machen können, was die vereinbarten Erfolgsziele genau sind, oder über die Erreichung der Ziele im Quartalsbericht Rechenschaft abgelegt zu haben. (Es sei denn der Wertansatz der Y TWO zum 30.04.2017 gibt erste Hinweise auf die geschäftliche Entwicklung. Die Korrektur des Wertansatzes der Y TWO innerhalb des ersten Quartals ist m.E. signifikant und besorgniserregend)

Der 01.02.2018 ist gerade einmal 8 Monate (in Worten acht Monate oder ca. 250 Tage) von der Hauptversammlung entfernt und das Venture Y TWO startet mit einem riesigen Vorrat an Softwarelizenzen und der Verpflichtung für die vorab gelieferten Lizenzen ca. 4,2 Mio. Maintenegebühren jährlich zu zahlen und mit 100 Kunden ca. 420.000 EUR Umsatz pro Kunde

machen zu wollen (oder sollen?) Es gibt eine gewisse Logik, ein Scheitern absehen zu können. (Dazu siehe Seite 37 des GB, A.3.1 Joint Venture zwischen der RIB Gruppe und Flex)

Ein noch wesentlich besorgniserregendes Bild ergibt sich aus der Cashflowanalyse. Wenn man die „Zahlungseingänge iHv. 37,9 Mio. EUR“ vom veröffentlichten Cashflow abzieht, dann ergibt sich ein Bild, das eine Ausschüttung eines wie auch immer verbuchten Bilanzgewinns verbietet, da die Ertragskraft der RIB AG bei weitem nicht so stark ist, wie es im Geschäftsbericht den Anschein macht.